

5. die Beziehungen der Strafgefangenen zu staatlichen Organen, gesellschaftlichen Organisationen, Angehörigen und anderen Personen zu regeln.

(2) Das Oberste Vollzugsorgan hat eine qualifizierte operative Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen zu gewährleisten, die Ergebnisse der Vollzugsarbeit ständig einzuschätzen, eine systematische Forschungsarbeit zu organisieren, die perspektivischen Aufgaben herauszuarbeiten und ihrer Lösung zuzuführen sowie für die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zu sorgen.

(3) Das Oberste Vollzugsorgan hat zur Erfüllung der Aufgaben eng mit anderen Rechtspflege-, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, den entsprechenden Institutionen sowie gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

(4) Das Oberste Vollzugsorgan hat eine richtige Auswahl, Ausbildung und Erziehung sowie den zweckmäßigsten Einsatz der Strafvollzugsangehörigen zu gewährleisten.

Erläuterung

In dieser Grundsatzbestimmung werden die Aufgaben der Verwaltung Strafvollzug als dem Führungsinstrument des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei für den Bereich des Strafvollzuges und als Oberstem Vollzugsorgan in seiner Gesamtheit festgelegt. Aus der Aufgabenstellung, eine den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechende Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten, ergibt sich neben den konkret bestimmten Einzelaufgaben auch die Verpflichtung für den Leiter der Verwaltung Strafvollzug, durch Grundsatzentscheidungen eine einheitliche Vollzugsdurchführung zu sichern.

Die im **Absatz** 3 enthaltene Verpflichtung des Obersten Vollzugsorgans, mit anderen Organen, Organisationen und Institutionen zusammenzuarbeiten, basiert auf der in § 338 StPO geregelten Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Hier wird bestimmt, daß die zuständigen staatlichen Organe die zur Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen unter Mitwirkung von Wirtschaftsorganen, Betrieben und anderen Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Bürgern und ihren Kollektiven zu treffen haben.

Damit wird aber auch konkret Artikel 90 der Verfassung verwirklicht, in dem die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen als gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger charakterisiert und die Teilnahme der Bürger an der sozialistischen Rechtspflege durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen gewährleistet wird.